



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Goldwörth vom 12. Dezember 2023, mit der eine

GEBÜHRENORDNUNG **für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle**

erlassen wird. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren inkl. aller Steuern und Abgaben zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbahrung einer/eines Verstorbenen pro Todesfall | € 80,00 |
| b) für die Benützung nur zur Einstellung einer/eines Verstorbenen pro Tag | € 25,00 |

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) Jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen gemäß § 15 Abs. 2 des Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl.Nr.40/1985, idgF.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle.
- 2) Die Gebühren sind sodann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2024.

Gleichzeitig treten mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen betreffend die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]
ÖkR Johann Müllner

Angeschlagen am	13. Dez. 2023
Abgenommen am	